

# Pluralitätsfähig – nicht weltanschaulich neutralisiert!<sup>1</sup>

## Schulbezogene Jugendarbeit an der öffentlichen Schule

### Einleitung

Die Pluralität der Religionen ist in Deutschland angekommen. Insbesondere an Schulen wird deutlich, wie sehr die religiöse Vielfalt – konkret: das Miteinander der drei größten Gruppen: Christen, Muslime, Konfessionslose – sich auch im Alltag junger Menschen niederschlägt. Zum automatischen Reflex vieler Schulleitungen gehört es angesichts konfliktreicher Themen des interreligiösen Miteinanders, die weltanschauliche Neutralität der Schule zu betonen. Manch ein Schulleiter versteht unter weltanschaulicher Neutralität die Verbannung alles Religiösen aus der Schule. Religion wird quasi »neutralisiert« und unsichtbar gemacht. Dahinter liegt jedoch ein fatales Missverständnis staatlicher Neutralität. Die Verfassung jedenfalls versteht Neutralität im Sinne einer wohlorganisierten und deutlich sichtbaren *Pluralität*. Einige rechtliche Einordnungen und praktische Hinweise, insbesondere im Blick auf das Schulsystem, sollen im Folgenden gegeben werden.

### 1. Rechtliche Grundlagen

»Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich«, legt Artikel 4 des Grundgesetzes fest. In Deutschland herrscht also Religionsfreiheit: Niemand darf gegen seinen Willen zu einer religiösen Handlung gezwungen werden. Allerdings ist damit nur ein Teil der Religionsfreiheit, nämlich die *negative Religionsfreiheit* beschrieben. Zu Artikel 4 gehört auch der zweite Absatz: »Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.« Grundgesetzlich geschützt ist demnach

---

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz von Wolfgang Ilg wird zugleich erscheinen in: Beiträge der Jugendsozialarbeit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Herausgeberin: Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSJA), Stuttgart 2018.

auch die Möglichkeit, seinen Glauben in der Öffentlichkeit zu leben – dies ist Teil der *positiven Religionsfreiheit*. Die beiden Aspekte der negativen und der positiven Religionsfreiheit stehen notwendigerweise in einem Spannungsverhältnis zueinander, so dass der Gesetzgeber nach einem schonenden Ausgleich zwischen dem Recht auf Freiheit *von* Religion und dem Recht auf Freiheit *zur* Religionsausübung suchen muss.

Das Grundgesetz sieht die Bundesrepublik Deutschland als einen Staat, der sich keine Religion selbst zu eigen macht. Insofern stimmt die Rede von der »weltanschaulich neutralen« Schule. Allerdings wäre es ein Missverständnis, darauf zu schließen, dass dies eine »weltanschauungsfreie« Schule bedeuten würde. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verhältnisbestimmung klar beschrieben:

»Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. [...] Die Schule ist der Ort, an dem unterschiedliche religiöse Auffassungen unausweichlich aufeinander treffen und wo sich dieses Nebeneinander in besonders empfindlicher Weise auswirkt. [...] Es ließen sich deshalb Gründe dafür anführen, die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten« (BVerfG, 2 BvR 1436/02 vom 24.09.2003).

Kurz gesagt: Weltanschaulich neutral wird die Schule nicht dadurch, dass sie frei von religiösen Bezügen bleibt (*Sterilität*). Vielmehr ist die vom Gesetzgeber intendierte Zielrichtung eine Schule, die Raum für unterschiedliche Weltanschauungen bietet und einen geordneten und freiheitlichen Umgang mit konkurrierenden Wahrheitsansprüchen gewährleistet (*Pluralität*).

Diese Verhältnisbestimmung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften setzt sich bewusst von einer laizistischen Grundausrichtung nach dem Vorbild Frankreichs ab. Eine der wichtigsten Folgen dieser Konstruktion ist das Konzept des konfessionellen Religionsunterrichts, der vom Staat zwar gewährleistet, von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aber inhaltlich gefüllt wird. Nach den Erfahrungen des sogenannten »Dritten Reichs« sollte so einerseits gewährleistet werden, dass eine Werteerziehung stattfindet, die in einer Weltanschauung gründet. Andererseits sollte jedoch ausgeschlossen werden, dass der Staat die Weltanschauung selbst vorgibt. Hier liegt die Rolle der Religionsgemeinschaften.

Was bedeutet das konkret für eine schulbezogene Arbeit der Kirchen, auch außerhalb des Religionsunterrichts? Sie soll »Farbe bekennen«, also deutlich

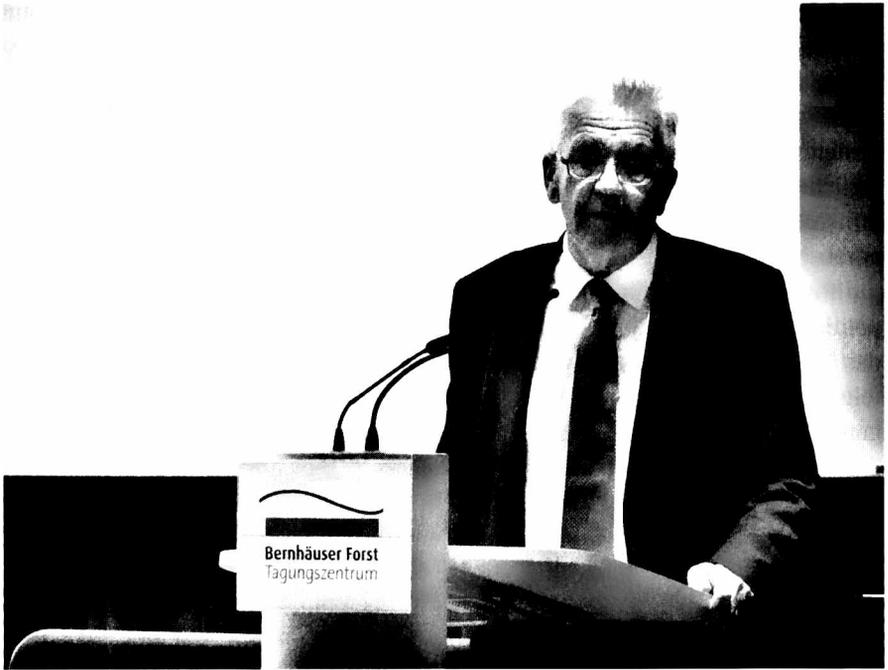
machen, wie sie weltanschaulich positioniert ist. Der Beutelsbacher Konsens<sup>2</sup>, auf den beispielsweise auch der aktuelle Bildungsplan von Baden-Württemberg Bezug nimmt, markiert den selbstverständlichen Rahmen dafür, dass Schüler zwar angereizt werden sollen und dürfen, sich mit erkennbaren Positionen (am besten in Form erlebbarer Menschen!) auseinanderzusetzen, dass dabei aber jegliche Überwältigung abzulehnen ist. Eine pluralitätsoffene kirchliche Arbeit öffnet Räume zu einem persönlichen Bekenntnis, ohne das eigene Bekenntnis zu verabsolutieren.

Rückendeckung für eine solche Haltung kommt im Übrigen von höchster politischer Ebene. Ein bemerkenswerter Aufsatz von Winfried Kretschmann, der das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften beleuchtet, plädiert wie folgt: »Als Staat solche religiöse Pluralität zu gewährleisten, ist zwar anstrengender und schwieriger, als alles Religiöse aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen, aber es ist sicherlich freiheitlicher« (Kretschmann 2014). Bei einem Studientag der evangelischen Jugendarbeit in Württemberg konkretisierte der baden-württembergische Ministerpräsident diese Haltung. Auf die Frage, was er den Kirchen für ihre schulbezogenen Angebote wünsche, antwortete er, »dass sie sich nicht selbst säkularisieren«. Schließlich lebe Pluralität davon, dass sichtbar werde, für was eine Weltanschauungsgemeinschaft inhaltlich steht.

## 2. Schulbezogene Jugendarbeit – Rahmenvereinbarung für Baden-Württemberg

Am Beispiel von Baden-Württemberg lässt sich verdeutlichen, wie die Bestimmungen des Grundgesetzes in der heutigen Zeit umgesetzt werden können (zur durchaus umstrittenen Vorgeschichte vgl. ausführlicher Ilg 2015). Im Jahr 2014 erließ die Landesregierung erstmals schulgesetzliche Regelungen für die Ganztagsgrundschule. In der Vorbereitung dazu waren verschiedene gesellschaftliche Akteure eingebunden, unter anderem auch die Kirchen mit ihrer Jugendarbeit. Schließlich werden sowohl Kirchen als auch Jugendverbände durch die Landesverfassung mit einer prominenten Aufgabe betraut: »Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend« heißt es in Artikel 12 der Landesverfassung von Baden-Württemberg.

<sup>2</sup> Der Beutelsbacher Konsens ist das Ergebnis einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zusammen mit Politikdidaktikern unterschiedlicher parteipolitischer oder konfessioneller Herkunft im Herbst 1976 in Beutelsbach. Der Konsens legt drei Prinzipien für den Politikunterricht fest, nämlich: Überwältigungsverbot, Kontroversität und Schülerorientierung. Vgl. WEHLING 2015.



Winfried Kretschmann am 6.10.2016 beim Studientag des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg zum Thema »Von Gott reden im öffentlichen Raum«.

Ihre Konkretisierung fand diese kirchliche Mitverantwortung für Bildung und Erziehung in einer Rahmenvereinbarung, die 2015 zwischen der Landesregierung und den vier großen Kirchen in Baden-Württemberg abgeschlossen wurde. Darin heißt es unter anderem:

»Die vorliegende Rahmenvereinbarung verdeutlicht, wie die Bildungspartnerschaft von Staat und Kirchen an der Ganztagschule umgesetzt werden kann. Die heutige religionsplurale Situation in Baden-Württemberg wird von den Kirchen begrüßt; sie verstehen sich als Anwälte der Pluralität in der Gesellschaft. Die Kirchen [...] sind religiös-konfessionell positioniert, in ihren Angeboten an der Ganztagschule aber stets für alle Schülerinnen und Schüler offen.«

Die Rahmenvereinbarung legt fest, dass kirchliche Kooperationsprojekte an der Ganztagschule willkommen sind und sowohl in schulischen als auch in kirchlichen Räumlichkeiten stattfinden können. Sofern es sich um Angebote »auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte« handelt, »können staatliche Mittel aus monetarisierten Lehrerwochenstunden eingesetzt werden« (Rahmenvereinbarung 2015).

### 3. Orientierungen für die schulbezogene Jugendarbeit

Im Geist solcher Überlegungen hat das Evangelische Jugendwerk in Württemberg am 20.5.2017 bei seiner Delegiertenversammlung einstimmig ein »Grundlagenpapier zur schulbezogenen Jugendarbeit« verabschiedet. Darin heißt es unter anderem:

#### **Schulbezogene Jugendarbeit sucht das Beste für junge Menschen – nicht für sich selbst**

Evangelische Jugendarbeit befasst sich mit dem Thema schulbezogene Jugendarbeit nicht um ihrer selbst willen, sondern weil sie das Beste für junge Menschen will. Geprägt von der besten Nachricht der Welt, dem Evangelium von Jesus Christus, macht sich evangelische Jugendarbeit auf den Weg an den Ort, an dem Jugendliche einen wachsenden Teil ihrer Zeit verbringen: die Schule.

#### **In Beziehungen erleben Jugendliche persönliche Wertschätzung**

Der Wesenskern kirchlicher Angebote an der Schule liegt in personalen Beziehungen und der Förderung von Gemeinschaft unter Schülerinnen und Schülern. Schulbezogene Jugendarbeit möchte daher in erster Linie Begegnungen ermöglichen und Freiräume für das Miteinander öffnen. Dazu ist sie im Lebensraum Schule präsent und hat offene Ohren und Herzen für die Jugendlichen.

Schulbezogene Jugendarbeit richtet sich zunächst an Schülerinnen und Schüler, darüber hinaus aber auch an die ganze Schulgemeinschaft. Neben Schülerangeboten bringt sie sich beispielsweise auch bei Elternabenden und in der Lehrerfortbildung, bei Schulfesten und Projekttagen oder in der Begleitung in Krisen und bei Übergängen ein.

Jugendarbeit ist in der Regel auf längerfristige Beziehungen angelegt. Dabei kommt den Mitarbeitenden eine besondere Bedeutung zu. In ihnen erhält Kirche an der Schule ein konkretes Gesicht.

#### **Kirchliche Angebote an der Schule sind weltanschaulich positioniert**

Die Neutralität des Staates und der öffentlichen Schule ergibt sich dadurch, dass die Schule als Abbild einer pluralen Gesellschaft unterschiedlichen weltanschaulichen Positionen aktiv Raum verschafft. Kirchliche Angebote an den Schulen dürfen und sollen weltanschaulich positioniert sein. Die kirchlichen Jugendverbände bringen auf der Grundlage des christlichen Glaubens ihr Potenzial zur Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung an den Schulen ein. Sie leisten damit einen Beitrag zur Erfüllung ihres gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Artikel 12 der Landesverfassung. Für Angebote, die der Förderung christlicher Bildungs- und Kulturwerte dienen, können staatliche Fördermittel eingesetzt werden.

Schulbezogene Jugendarbeit achtet die unterschiedliche religiöse Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert interreligiöse Begegnungen und gegenseitige Wertschätzung verschiedener Religionen bzw. Weltanschauungen.

### **Ökumenische Ausrichtung: An der Schule geht es nur miteinander**

Schulbezogene Jugendarbeit geschieht vor Ort möglichst ökumenisch. Als Partner bieten sich beispielsweise die katholische Schulpastoral, der BDKJ oder andere christliche Gemeinden und Gemeinschaften an. Jugendliche erleben – etwa bei Projekten oder Schülerbibelkreisen – die Verbundenheit der Konfessionen als Bereicherung des Schullebens.

Christen engagieren sich gemeinsam dafür, dass Religion und Glaube an der Schule eine vitale Rolle spielen können.

### **Kirchliche Angebote an den Schulen »suchen der Stadt Bestes«**

Die schulbezogene Jugendarbeit vernetzt sich mit anderen Partnern im Gemeinwesen. Sie versteht sich als Teil einer kommunalen Bildungslandschaft und kooperiert beispielsweise mit Jugendverbänden aus Sport- und Musikvereinen, mit Naturschutz- und Kulturverbänden oder kommunalen Angeboten. Im Sinne von Jeremia 29,7 – »Suchet der Stadt Bestes« – trägt sie zu einem gelingenden Gemeinwesen bei. Mit ihren Kooperationsbezügen unterstützt sie Schulen dabei, sich zunehmend für ihr Umfeld zu öffnen.

## **Literatur**

- Evangelisches Jugendwerk in Württemberg (2017), Den Aufbruch wagen – Im Lebensraum Schule präsent sein! Grundlagenpapier zur schulbezogenen Jugendarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW). Verabschiedet von der Delegiertenversammlung des EJW am 20.5.2017. URL: [www.schuelerarbeit.de/fileadmin/schuelerarbeit/upload/2017-05-20-Grundlagenpapier\\_Einzelseiten.pdf](http://www.schuelerarbeit.de/fileadmin/schuelerarbeit/upload/2017-05-20-Grundlagenpapier_Einzelseiten.pdf) (Abruf: 20.04.2018).
- Ilg, Wolfgang (2015), Die Kooperation mit außerschulischen Partnern an der Ganztagschule in Baden-Württemberg: Neue Regelungen – politische Lobbyarbeit – Desiderate, in: deutsche jugend 63, S. 483–490.
- Kretschmann, Winfried (2014), Getrennt, aber nicht gleichgültig. Weiterentwicklung einer ausbalancierten Trennung von Staat und Religion, in: Kretschmann, Winfried / Wodtke-Werner, Verena (Hrsg.): Wie viel Religion verträgt der Staat? Aktuelle Herausforderungen und grundsätzliche Überlegungen. Ostfildern: Grünewald, S. 83–92.
- Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Erzdiözese Freiburg, der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in

Württemberg, unterzeichnet am 27.04.2015. URL: [www.ganztag.de/rahmenvereinbarung](http://www.ganztag.de/rahmenvereinbarung) (Abruf: 20.04.2018).

Wehling, Hans-Georg (2015), Der Beutelsbacher Konsens: Entstehung und Wirkung, in: Schule im Blickpunkt 2014/2015, Heft 3, 15-16. Vgl. [www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens.html](http://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens.html) (Abruf: 20.04.2018).